

Amtsblatt

Nummer 25
72. Jahrgang
Montag, 20. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 8. Juni 2016 (Az. 63.1/01413/2016 - 03) den beantragten baurechtlichen Vorbescheid für den Neubau einer staatlichen Wohnanlage auf dem südöstlichen Teilbereich der ehemaligen Bajuwarenkaserne dem Anwesen Regensburg, Bajuwarenstr. 1, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nr. 2662/26 und /31.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, beabsichtigt im Rahmen des staatlichen Sofortprogramms „Wohnungspakt / 1.Säule“ Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge zu errichten. Der Masterplan sieht vor, im Endausbauzustand 12 Gebäude mit etwa 138 Wohnungen mit je 46 m² zu errichten. Die Wohnanlage soll voraussichtlich in 5 Bauabschnitten umgesetzt werden.

Für verschiedene Betreuungszwecke, z.B. für Migrationsberatung durch Dritte (Caritas, Diakonie, etc.) werden in ausreichender Anzahl Räume in der Wohnanlage vorgehalten. Aufgrund der geringen Wohnflächen der einzelnen Einheiten ist je Bauabschnitt ein multifunktional nutzbarer Mehrzweckraum (z.B. für Familienfeiern, Sprachkurse, Kinderbetreuung, etc.) vorgesehen. Für den Betreiber der Anlage und die Hausmeisterdienste werden ebenfalls Büroräume mit Lagerflächen vorgehalten. Die Gebäude weisen eine dreigeschossige Bauweise alternativ mit Flachdach oder mit flachgeneigtem Satteldach auf. Der Stellplatzbedarf wird durch die bestehenden 99 offenen Stellplätze im Süden erfüllt. Auf den Freiflächen werden zusätzlich Fahrradstellplätze, Müllhäuser und Spielflächen geschaffen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt an der Benzstraße.

Zu den im Vorbescheidsantrag vom 23. Mai 2016 gestellten Einzelfragen werden unter Berücksichtigung der eingereichten und geprüften Bauvorlagen (Az. 01413/2016) folgende Feststellungen getroffen:

zu 1.:

Das beantragte Vorhaben ist gemäß den beigefügten Plänen bauplanungsrechtlich zulässig.

zu 2.:

Das beantragte Vorhaben wird nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt.

zu 3.:

Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung genehmigungsfähig.

zu 4.:

Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung genehmigungsfähig.

zu 5.:

Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich der Bauweise genehmigungsfähig.

zu 6.:

Die Dachform der Wohngebäude als flachgeneigtes Satteldach ist genehmigungsfähig. Alternativ ist auch die Ausführung eines Flachdaches genehmigungsfähig.

zu 7.:

Die vorgelegte Stellplatzberechnung entspricht der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass anstelle der vorgesehenen Reduzierung eine Reduzierung um 30% für geförderten Wohnraum

entsprechend § 5 Abs. 4 der Stellplatzsatzung in Anspruch genommen werden kann.

Das Areal der Wohnanlage befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch – BauGB - zu beurteilen. Das beantragte Vorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der umgebenden Bebauung ein (§ 34 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung

der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen

Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Vorbescheidsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und

von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 9. Juni 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Für das behandelte Einlagegrundstück Flst.Nr. 1649/1 Gmkg. Schwabelweis ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 03. Juni 2016 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 2 Teil 1, 2 Teil 2, 4, 4/1 und 4/2 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die Grundstücke Flst.Nr. 1646, 1646/1, 1648, 1649/1 und 1649/6 bis 1649/9 Gmkg. Schwabelweis gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 3.056/III. Stock von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 03. Juni 2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Regensburg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten (HGV) vom 28.04.2016

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. Nr. 14/2014, S. 286) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Freitag

von 8.00 bis 12.00 Uhr,

von 14.00 bis 19.00 Uhr,

Samstag

von 8.00 bis 12.00 Uhr,

von 14.00 bis 18.00 Uhr.

(2) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82).

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Hauses (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Hausarbeiten sind insbesondere der Einsatz von Hochdruckreinigern, Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Motorantrieb (z.B. Rasenmäher und Rasenmähroboter) benutzt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des BayImSchG mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Regensburg, 30.05.2016

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 122 – Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten nach DIN 18338, Klempnerarbeiten nach DIN 18339
16 A 125 – Erdarbeiten nach DIN 18300, Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 121 – Anmietung eines multifunktionalen Geräteträgers und eines Kompakttraktors, jeweils mit Winterdiensttausrüstung (2 Lose)

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.